



HVBG

HVBG-Info 09/2000 vom 24.03.2000, S. 0859 - 0860, DOK 754.11

Haftungsbeschränkung bei einer Rauferei unter Schülern mit schweren Verletzungsfolgen - Urteil des OLG Celle vom 06.10.1999 - 9 U 24/99

Haftungsbeschränkung bei einer Rauferei unter Schülern mit schweren Verletzungsfolgen (§§ 104 ff. SGB VII);
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle vom 06.10.1999
- 9 U 24/99 -

Die Haftungsbeschränkung nach §§ 104 ff. SGB VII entfällt - wie nach bisherigem Recht - nur dann, wenn der Vorsatz des Schädigers sowohl die Verletzungshandlung als auch den Verletzungserfolg erfaßt.

Orientierungssatz zum OLG-Urteil vom 06.10.1999 - 9 U 24/99 -:

1. Nach einer Rauferei unter Schülern im Schulbereich greift die Haftungsbeschränkung nach SGB VII §§ 104ff (juris: SGB 7) nur dann nicht ein, wenn der Vorsatz des Schädigers sowohl die Verletzungshandlung umfaßt, dh der Schädiger den Verletzungserfolg zumindest billigend in Kauf nahm.
2. Fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß ein Schüler, der einem anderen Schüler vor Beginn des Sportunterrichts einen (gegen das Schienbein gezielten) Fußtritt versetzte, der in den Genitalbereich traf und zu einer Hodentorsion rechts führte, so daß dem Verletzten der rechte Hoden entfernt werden mußte, dem Verletzten eine schwerwiegende Verletzung mit Dauerfolgen zufügen wollte oder auch nur mit der Möglichkeit einer solchen Verletzung ernsthaft gerechnet hat, scheidet seine Haftung aufgrund der Haftungsprivilegierung der SGB VII §§ 104ff aus.

Tatbestand:

Der im Jahr 1983 geborene Kläger nahm den im Jahr 1982 geborenen Beklagten auf Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz in Folge einer Auseinandersetzung zwischen den Parteien in Anspruch, die sich am 7.5.1997 zu Beginn des Sportunterrichts der Klasse 8 a der Realschule X., die beide Parteien besuchten, ereignet hatte.

Vor Beginn des eigentlichen Sportunterrichts setzten sich die Schüler - wie üblich - auf die in der Sporthalle vorhandenen niedrigen (Fuß-)Bänke. Der Beklagte wollte sich zwischen den bereits sitzenden Kläger und den Mitschüler M. setzen, was ihm jedoch nicht möglich war, weil - was streitig war - der Platz nicht ausreichte oder weil der Kläger den Beklagten durch Ausstrecken und Ausbreiten der Beine daran hinderte. Der Beklagte versetzte daraufhin dem Kläger einen Fußtritt, der diesen im Genitalbereich traf.

Zwei Tage nach diesem Vorfall begab sich der Kläger in ärztliche

Behandlung. Nach Feststellung einer Hodentorsion rechts wurde der rechte Hoden operativ entfernt und der linke Hoden zur Verhinderung einer künftigen Torsion fixiert. Das LG hat im Hinblick auf die §§ 104 ff. SGB VII die Klage abgewiesen. Dis Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu, weil sich der Bekl. zu Recht auf eine Haftungsfreistellung beruft (§§ 106 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 8, 105 SGB VII).

1. Der vorliegende Sachverhalt ist nach den mit Wirkung zum 1.1.1997 in Kraft getretenen Regelungen des SGB VII zu beurteilen, weil sich der Vorfall, über dessen Rechtsfolgen die Parteien streiten, nach diesem Stichtag, nämlich am 7.5.1997, ereignet hat (vgl. § 212 SGB VII).

2. Danach ist - ebenso wie nach altem Recht - erste Voraussetzung für eine Haftungsbeschränkung im Verhältnis von Schülern untereinander, daß es sich um einen "Schulunfall" gehandelt hat (vgl. §§ 106 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII). Dabei kann für die Beurteilung der Frage, ob der zur Verletzung des Geschädigten führende Vorfall als Schulunfall im Sinne dieser Vorschriften anzusehen ist, auf die von der Rechtsprechung zu § 637 Abs. 4 RVO entwickelten Auslegungskriterien zurückgegriffen werden, weil diese Vorschrift mit ihrer Verweisung auf § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO mit der (Neu-)Regelung der §§ 106 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII inhaltsgleich ist.

a) Ein Schulunfall ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die schädigende Tätigkeit schulbezogen gewesen ist (vgl. BGH MDR 93, 28; OLG Hamburg OLGR 96, 132; jeweils m.w.N.). Die Schulbezogenheit der Verletzungshandlung ist zu bejahen, wenn diese mit der Schulsituation in einem inneren Zusammenhang steht. Dies ist dann der Fall, wenn sie durch die Schulsituation bedingt oder zumindest begünstigt worden ist. An der Schulbezogenheit fehlt es indes, wenn die Verletzung lediglich "bei Gelegenheit" des Schulbesuchs erfolgt. Auch Unfälle, die aus Spielereien, Neckereien oder Raufereien hervorgehen, können schulbezogen sein.

b) Die Auseinandersetzung der Parteien zu Beginn des Sportunterrichts am 7.5.1997 ist danach schulbezogen gewesen. Der Beklagte hat den Kläger im Zusammenhang mit einem vorausgegangenen Streit um einen Sitzplatz getreten. Es handelt sich dabei um eine im Schulbetrieb typischerweise zwischen Heranwachsenden entstehenden Situation. Gerade im Sportunterricht lockert sich - im Gegensatz zum (jedenfalls überwiegend) disziplinierteren Verhalten im sonstigen Unterricht - das Verhalten der Schüler untereinander. Körperliche Betätigung steht im Sportunterricht im Vordergrund; zwischendurch wird die körperliche Aktivität oft - etwa wegen noch unzureichender Beherrschung des Aggressionstriebes - in Form von Rangeleien fortgesetzt. Überdies ist der Vorfall zwischen den Parteien typisch für eine Auseinandersetzung unter Schülern, weil es aufgrund einer - tatsächlichen oder vom Beklagten so verstandenen - Provokation seitens des Klägers zu einer körperlichen Reaktion des Beklagten

kam. Gerade im Sportunterricht wird auf derartige "Reize" aggressiv und körperlich reagiert.

3. Weitere Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung ist, daß der Schädiger den Versicherungsfall nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Senat ist entgegen der Auffassung des Klägers dabei der Ansicht, daß sich auch unter der Geltung des SGB VII der Vorsatz des Schädigers sowohl auf die Verletzungshandlung als auch auf den Verletzungserfolg erstrecken muß. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist ein solch umfassender Vorsatz des Beklagten aber nicht feststellbar. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Grundsätzlich reicht es für eine deliktische Haftung des Schädigers aus, wenn sich sein Vorsatz auf die Verletzungshandlung bezieht und der Verletzungserfolg durch diese Handlung adäquat kausal herbeigeführt wird. Im Bereich des Rechts der Unfallversicherung ist hiervon aber eine Ausnahme gemacht worden. Für den Fortfall der Privilegierung der §§ 636, 637 RVO war es erforderlich, daß der Vorsatz des Schädigers auch den Verletzungserfolg mit einbezog, der Schädiger den Verletzungserfolg also zumindest billigend in Kauf nahm. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, daß nach Sinn und Zweck der Vorschrift dem Schädiger das Haftungsrisiko nur dann aufgebürdet werden sollte, wenn er den die Versichertengemeinschaft finanziell belastenden Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt hatte. Dabei hat der BGH (vgl. BGHZ 75, 328 = VersR 80, 164) insbesondere darauf abgestellt, daß gerade Schülern das Haftungsrisiko für solche Unfälle abgenommen werden sollte, bei denen der eingetretene Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde.

b) Auch unter der Neuregelung des SGB VII ist an dieser Rechtsprechung festzuhalten. Die §§ 104 und 105 SGB VII haben sich gegenüber den §§ 636 und 637 RVO nur insoweit geändert, als das dortige Wort "Arbeitsunfall" jetzt durch den Begriff "Versicherungsfall" ersetzt worden ist. Diese Änderung rechtfertigt es aber nicht, unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung die Haftungsbeschränkung bereits dann entfallen zu lassen, wenn sich der Vorsatz des Schädigers lediglich auf die Verletzungshandlung bezieht (Waltermann NJW 97, 3401; Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII 1997 Rdn. 37 zu § 104). Der Begriff "Versicherungsfall" stützt im Gegenteil eher die Auslegung, daß der Vorsatz an Verletzungshandlung und Verletzungserfolg anknüpfen muß, denn der Versicherungsfall ist erst dann eingetreten, wenn die Verletzungshandlung auch zu einem Schaden, d.h. zu einem Verletzungserfolg geführt hat. Auch nach der Neuregelung in §§ 104 und 105 SGB VII soll die Haftungsfreistellung im Rahmen des Unfallversicherungsrechts nur dann entfallen, wenn sie gegenüber der Versichertengemeinschaft nicht mehr hinnehmbar wäre. Die vor allem von Rolfs (VersR 96, 1194 und NJW 96, 3177) vertretene Gegenansicht, nach der sich unter der Geltung des SGB VII der Vorsatz nur noch auf die Verletzungshandlung beziehen soll, gibt hierfür keine Begründung.

c) Eine derartige Begründung ergibt sich insbesondere auch nicht aus § 110 SGB VII. Vielmehr spricht gerade auch die Änderung in § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII dafür, daß die Haftungsprivilegierung durch die §§ 104 und 105 SGB VII nur dann entfallen soll, wenn sich der Vorsatz auch auf den Verletzungserfolg erstreckt. Denn in § 110 Abs. 1 S. 3 SGB VII ist bestimmt, daß sich für den Regreß der Sozialversicherungsträger das Verschulden des Schädigers nur

auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen braucht. § 640 Abs. 1 RVO, der durch § 110 Abs. 1 SGB VII ersetzt worden ist, enthielt eine derartige Klarstellung noch nicht. Wenn nun aber der Gesetzgeber in § 110 Abs. 1 SGB VII eine ausdrückliche Klarstellung nur für den Regreß der Sozialversicherungsträger vornimmt, dann spricht dies dafür, daß der Vorsatzbegriff in den §§ 104 und 105 SGB VII einerseits und in § 110 Abs. 1 SGB VII andererseits gerade nicht in demselben Sinn verstanden werden sollte.

d) Die unterschiedliche Regelung in §§ 104, 105 SGB VII und § 110 SGB VII ist auch interessengerecht. Denn der Versicherte, der vorsätzlich bezüglich der Verletzungshandlung, aber nicht bezüglich des Verletzungserfolgs handelt, kann zwar nicht von dem Geschädigten in Anspruch genommen werden, er muß aber im Verhältnis zum Sozialversicherungsträger dessen Aufwendungen ersetzen. Durch die Regelung wird daher zum einen erreicht, daß der Betriebs- bzw. Schulfrieden nicht durch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gestört wird, andererseits erhält der Versicherte einen Anreiz, keine Handlungen vorzunehmen, von denen er weiß oder zumindest billigend in Kauf nimmt, daß sie den Körper oder die Gesundheit des Geschädigten verletzen. Letztlich trägt er für vorsätzliche Verletzungshandlungen das Haftungsrisiko selbst, soweit es nicht um immaterielle Schäden geht. Dies ist angemessen und ihm zumutbar, die Versichertengemeinschaft wird gleichzeitig entlastet. Der Senat sieht daher keine Veranlassung, unter der Neuregelung der §§ 104 ff. SGB VII den Vorsatzbegriff anders zu beurteilen, als dies unter der Geltung der §§ 636 ff. RVO geschehen ist.

e) Nach dem Ergebnis der vor dem Senat durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Senats fest, daß der Beklagte hinsichtlich des Verletzungserfolgs ohne Vorsatz gehandelt hat. Zwar hat der Beklagte - nachdem er zunächst sein Verhalten beschönigend als "wegschieben" des Beins des Klägers geschildert hatte - auf Vorhalt seines Gedächtnisprotokolls vom 22.5.1997 eingeräumt, daß er den Kläger gegen das Schienbein treten wollte, doch folgt hieraus nicht, daß der Beklagte nicht nur hinsichtlich der Verletzungshandlung, sondern auch hinsichtlich des durch diese Handlung eingetretenen Erfolgs mit Vorsatz gehandelt hat.

Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Beklagte dem Kläger eine schwerwiegende Verletzung mit Dauerfolgen zufügen wollte oder auch nur die Möglichkeit einer solchen Verletzung ernsthaft in Betracht gezogen und ihren Eintritt billigend in Kauf genommen hätte. Vielmehr war es das Ziel des Beklagten, den Kläger durch einen Tritt gegen das Schienbein dazu zu bewegen, auf der Bank zur Seite zu rücken. Dabei mag der Beklagte - was allerdings nicht zu entschuldigen wäre - mit der Absicht gehandelt haben, dem Kläger Schmerzen zuzufügen; ein weiter gehender, insbesondere ein auf eine dauerhafte Verletzung des Klägers gerichteter Vorsatz ist aber nicht ersichtlich, zumal zwischen den Parteien unstrittig ist, daß es vor dem Zwischenfall vom 7.5.1997 zu keinerlei Auseinandersetzungen zwischen ihnen gekommen war, der Beklagte daher auch keine vom konkreten Anlaß getrennt zu betrachtende Motivation hatte, den Kläger zu verletzen.

4. Eine Haftung des Beklagten scheidet somit bereits aufgrund der Haftungsprivilegierung der §§ 104 ff. SGB VII aus, so daß es nicht mehr darauf ankommt, ob der beim Kläger am 9.5.1997

durchgeführte operative Eingriff unmittelbare Folge des Verhaltens des Beklagten ist und ob sich der Kläger gegebenenfalls ein Mitverschulden anrechnen lassen muß.

5. Die Revision ist gem. § 546 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ZPO zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Die Frage, ob sich auch unter der Neuregelung des SGB VII der Vorsatz des Schädigers sowohl auf die Verletzungshandlung als auch auf den Verletzungserfolg beziehen muß, ist - soweit ersichtlich - noch nicht höchstrichterlich entschieden. Wegen des unterschiedlichen Meinungsstandes hierzu bedarf die Frage einer Klärung durch den BGH. Es ist überdies zu erwarten, daß diese Frage künftig in einer Vielzahl von Fällen entscheidungserheblich sein wird, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt eine Klärung erforderlich ist.

Fundstelle:

VersR 1999, 1550-1552